

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberammergau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.050.020 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.505.990 EUR ab.

§ 2

1.) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

2.) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

1.) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.987.300 EUR festgesetzt.

2.) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450	v. H.
b) für die Grundstücke (B)	450	v. H.
2. Gewerbesteuer	380	v. H.

§ 5

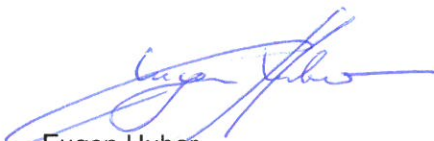
1.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

2.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Oberammergau, den 05.04.2018


Eugen Huber
2. Bürgermeister

